

Friedhofsordnung

- In der vom Gemeinderat am 24.11.2020 beschlossenen Fassung -

Aufgrund der §§ 1, 12 Abs. 2, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2, 49 Abs. 3, 51, 52 des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg vom 21.07.1970 i. d. F. vom 09.04.2014 i. V. m. §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2,11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Freiamt am 17.06.14 die nachfolgende Friedhofsordnung als Satzung beschlossen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Öffentliche Einrichtung

1) Die Gemeinde Freiamt unterhält die nachfolgenden Gemeindefriedhöfe als öffentliche Einrichtung: Brettental, Keppenbach, Mußbach, Ottoschwanden, Reichenbach.

Sie dienen der Bestattung verstorbener Einwohner der Gemeinde Freiamt und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz. Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

Außerdem dürfen auf den Friedhöfen Verstorbene bestattet werden, für die ein Wahlgrab nach § 12 dieser Satzung zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

1) Die Friedhöfe sind während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten und an den Friedhofseingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

2) Die Gemeinde kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- 2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen und Rollstühlen, sowie in Schrittgeschwindigkeit durch die für Friedhofsarbeiten zugelassenen Fahrzeuge von Gewerbebetrieben und den Fahrzeugen des Bauhofes
 - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 - c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - e) Abfälle und Abraum jeglicher Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - g) Druckschriften zu verteilen.
 - h) das Anbringen von Stühlen und Bänken an und auf Grabstätten

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit der Würde des Friedhofes zu vereinbaren sind.

- 3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- 1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Gemeinde kann den Umfang der Tätigkeit festlegen.
- 2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden:
- 3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten oder Mitarbeiter haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- 4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Im Übrigen gilt § 3 Abs. 2 a).

Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden.

Bei Beendigung der Arbeit sind alle Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

Gewerbliche Arbeiten an Grabstätten dürfen nur an Werktagen und nur in der Zeit von 7.00 – 18.00 Uhr durchgeführt werden.

5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder Dauer entziehen.

6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner i. S. des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42 a und § 71 a – e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde, Friedhofsverwaltung, anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde festgesetzt. An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

3) Bestattungen und Beisetzungen werden ausschließlich durch das Personal der Gemeinde vorgenommen. Der Sarg/die Urne kann von anderen Personen bis zum Grab getragen werden. Die Bereitstellung der erforderlichen Sargträger ist grundsätzlich Aufgabe der Angehörigen. Auf Wunsch der Angehörigen werden die Sargträger durch die Gemeinde bereitgestellt.

§ 6 Säрге

1) Es dürfen nur Säрге aus leicht verweslichem Material (Massivholz und/oder Holz-Furnierplatten) verwendet werden. Die Sargausstattung muss so beschaffen sein, dass sie bei der Erdbestattung innerhalb der Ruhezeiten in ihre organischen Bestandteile zerfällt und Bodenbelastungen nur nach dem nach den Umständen unvermeidbaren Maß verursacht.

2) Für die Totenbekleidung gilt, dass nur Totenkleider verwendet werden dürfen, die nach ihrer Beschaffung innerhalb der Ruhezeiten in ihre organischen Bestandteile zerfallen und dabei Bodenbelastungen nur in dem nach den Umständen unvermeidbaren Maß verursachen.

3) Die Särge dürfen höchstens 2,15 m lang, 0,70 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die vorherige Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

4) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann auf Kosten des Auftraggebers für die Bestattung eine Umsargung verlangt bzw. angeordnet werden.

5) In den Fällen, in denen die Religionszugehörigkeit eine Bestattung ohne Sarg vorsieht, können die Verstorbenen in Tüchern erdbestattet werden, sofern keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind. Für den Transport Verstorbener bis zur Grabstätte sind geschlossene Särge zu verwenden.

§ 7 Ausheben der Gräber

Das Öffnen und Schließen der Gräber erfolgt durch die Gemeinde

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen und der Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 9 Umbettungen

1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig.

2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag, antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

3) In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 21 Abs. 1 Satz 4 können Verstorbene oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnenreihengrab umgebettet werden.

Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

- 4) Umbettungen von Särgen werden ausschließlich durch Bestattungsunternehmen ausgeführt. Umbettungen von Aschen werden durch die Gemeinde ausgeführt. Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- 5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten oder Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- 6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- 1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- 2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengräber
 - b) Urnenreihengräber
 - c) Wahlgräber
 - d) Urnenwahlgräber
 - e) anonyme Gräber (Reihengräber, Urnen)

Die Gemeinde legt fest, welche Art von Grabstätten auf den einzelnen Friedhöfen zur Verfügung stehen.

- 3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage, sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung, besteht nicht.
- 4) Gräfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

- 1) Reihengräber sind Gräber für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge:
 - a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 BestG)

- b) wer sich dazu verpflichtet hat
- c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt

2) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt.

Ein Neugeborenes, das gleichzeitig mit der Mutter beerdigt werden soll, kann in das Grab der Mutter gelegt werden.

3) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

4) Anonyme Grabstätten sind Grabstätten ohne Hinweis auf die verstorbene Person und ohne Grabmale oder Grabschmuck.

Die Gemeinde ist für die Pflege verantwortlich.

5) Die Pflicht zum Abräumen von Reihengräbern oder Teilen von diesen nach Ablauf der Ruhezeit, wird durch Hinweis auf dem jeweiligen Grab und durch persönliches Anschreiben an den Verfügungsberechtigten bekannt gegeben.

§ 12 Wahlgräber

1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein Nutzungsrecht verliehen wird. Dieses wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie werden im Regelfall nur anlässlich eines Todesfalls verliehen.

Die Verleihung von Nutzungsrechten an bestehenden Wahlgräbern an noch lebende Personen (ohne Vorliegen eines Todesfalles) ist ausnahmsweise möglich, wenn es sich um die zweite Bestattung in der jeweiligen Grabstelle handelt und das Nutzungsrecht noch nicht abgelaufen ist. Darüber hinaus muss das Nutzungsrecht für die komplette Nutzungsperiode verliehen werden, die bereits mit dem Ablauf der Ruhezeit des zuerst Bestatteten beginnt.

3) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

4) Nach Ablauf der Nutzungszeit ist eine erneute Verleihung des Nutzungsrechtes auf Antrag möglich.

5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Gräber sein. Hierzu zählen auch Tiefengräber, soweit diese auf den einzelnen Friedhöfen eingerichtet sind.

6) Der Erwerber soll für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht und einen Verantwortlichen für die Grabpflege und Betreuung bestimmen.

Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Erwerbers über:

- a) auf den Ehegatten,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine andere Person übertragen.

7) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrung seines Nutzungsrechts verhindert, oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt derjenige an seine Stelle, der der Nächste in der Reihenfolge wäre.

8) Jeder Nutzungsberechtigte kann durch Erklärung gegenüber der Gemeinde auf das Nutzungsrecht verzichten. In diesem Fall erlischt das Nutzungsrecht.

9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über Bestattungen sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

Die Gemeinde kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen zulassen.

10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

11) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.

12) Diese Vorschriften gelten sinngemäß auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

- 1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größe, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- 2) In einem Urnenreihengrab darf nur eine Urne beigesetzt werden.
- 3) In einer Urnenwahlgrabstelle (Grabfeld oder Nische) dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- 4) In einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen (Einzel- oder Mehrfachgrab) können bis zu zwei weitere Urnen beigesetzt werden.
- 5) Soweit sich aus der Friedhofsatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenreihen- und Urnenwahlgräber.
- 6) Es sind nur Bioaschekapseln und Biournen zugelassen.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14 Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 15 Gestaltungsvorschriften

- 1) Jedes Grabmal muss nach Form, Farbe und Werkstoff werkgerecht gestaltet sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.
Angehörige und Steinmetze sind angehalten, darauf hinzuwirken, dass keine Grabsteine aus Kinderarbeit verwendet werden.
- 2) An Grabstätten für Erdbestattungen sind Grababdeckungen nicht zulässig. Einzelne Grabplatten sind zulässig, sie dürfen zusammen mit der Einfassung nicht mehr als 50 % der Graboberfläche bedecken.
- 3) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.

- 4) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
- a) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
 - b) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmales angebracht werden.
- 5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
- a) auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,5 qm Ansichtsfläche und einer maximalen Höhe von 1,3 m
 - b) auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis 0,7 qm Ansichtsfläche und maximal 1,3 m Höhe
- 6) Auf Urnengrabstätten sind Grabplatten zulässig. Grabmale sind bis zu 0,5 qm Ansichtsfläche und einer maximalen Höhe von 1 m zulässig.
- 7) a) Auf Grabstätten für Erdbestattungen in den Rasengrabfeldern sind nur liegende Grabmale mit einer maximalen Größe von 0,4 m x 0,4 m zulässig. Sie dürfen nur bodeneben verlegt werden. Stehende Grabmale sind nicht zulässig.
- b) Auf Grabstätten für Urnenbestattungen in den Rasengrabfeldern sind nur liegende Grabmale mit einer maximalen Größe von 0,2 m x 0,2 m zulässig. Sie dürfen nur bodeneben verlegt werden. Stehende Grabmale sind nicht zulässig.
- 8) Auf Grabstätten in den Rasengrabfeldern dürfen Grabschmuck wie Blumenschmuck, Kerzen u. Ä. nicht angebracht oder abgelegt werden.
- 9) In bestehenden Grabfeldern ist die Größe der Grabstätte den vorhandenen anzugleichen bzw. diese zu übernehmen. Die Größe wird in der einzuholenden Genehmigung vorgegeben. Bei neu anzulegenden Grabfeldern richtet sich die Größe der Grabeinfassung nach dem Belegungsplan der Gemeinde. Danach haben Grabeinfassungen für Einzelgräber und Tiefengräber die Maße 0,9 x 2 m, für Doppelgräber 2 m x 2 m und für Urnengräber 0,8 x 1 m, einzuhalten. Die Maße der Familiengräber sind in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung herzustellen.
- 10) Soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt hat oder belegen will, sind Grabeinfassungen nicht zulässig.

§ 16 Zustimmungserfordernis

- 1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde.

Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.

2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1 : 10 zweifach beizufügen.

3) Erfolgt die Beisetzung einer Urne in einer Urnennische, sind auf der Verschlussplatte ausschließlich der Name, das Geburts- und das Todesjahr des Verstorbenen anzubringen. Es sind nur die von der Gemeinde beschafften Nischenplatten in einheitlicher Ausführung und Beschriftungsart zugelassen. Montage und Beschriftung sind vom Nutzungsberechtigten nach den Vorgaben der Gemeinde fachgerecht vornehmen zu lassen. Die Gestaltung ist vor Anfertigung bei der Gemeinde zu beantragen, § 16 dieser Satzung gilt entsprechend. Die mit der Beschriftung und Montage zusammenhängenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu übernehmen. Die Nischenplatten bleiben Eigentum der Gemeinde Freiamt. Eine Wiederverwendung bleibt vorbehalten.

4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.

5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet ist.

6) Grabmale, Grabausstattung und Grabeinfassungen, die ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde oder entgegen der Bedingungen in der Zustimmung errichtet werden, sind nach Aufforderung durch die Gemeinde auf Kosten des Verursachers zu beseitigen.

§ 17 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein.

Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks sowie den Richtlinien der Gartenbauberufsgenossenschaft zu fundamentieren und zu befestigen. Die Fundamentierung ist so auszuführen, dass beim Ausheben von Nachbargräbern die Standsicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Steingrabmale müssen mindestens 14 cm stark sein.

§ 18 Unterhaltung

1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen.

Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten der Verfügungsberechtigte und bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Verantwortlichen zu ergreifen.

Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, abgeräumte Gegenstände aufzubewahren.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

§ 19 Entfernung

1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen.

Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts, so kann sie die Gemeinde nach schriftlicher Aufforderung gegen Ersatz der Kosten entfernen.

Der Gemeinde obliegt keine Aufbewahrungspflicht.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 20 Allgemeines

1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden.

2) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen beim Grabschmuck nicht verwendet werden.

Dies gilt insbesondere für entsprechende Stoffe in Kränzen, Trauergebinden und Gestecken, sowie Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, ausgenommen hiervon sind Kerzenhalter und Vasen.

Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den hierfür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

3) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 15 Abs. 8) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein.

4) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 18 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes.

5) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet werden.

6) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen.

§ 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

7) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten erfolgt durch die Gemeinde.

§ 21 Vernachlässigung der Grabpflege

1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 18 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

Wird die Aufforderung nicht befolgt, ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

Sie ist zu einer Aufbewahrung nicht verpflichtet.

VII. Sonstiges

§ 22 Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung entstandenen Nutzungsrechte gelten bis zum Ablauf der Nutzungszeit weiter.

§ 23 Obhut- und Überwachungspflicht

Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Schäden, die durch eine nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, der Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des BestG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 handelt,
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt,
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattung ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert oder entfernt,
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält

§ 25 Gebühren

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührenordnung erhoben.

§ 26 Inkrafttreten

- 1) Diese Friedhofsordnung tritt am 01.08.2014 in Kraft.
- 2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofsordnung vom 01.01.1973
– mit allen späteren Änderungen – außer Kraft.
- 3) Die letzte Änderung ist am 01.12.2020 in Kraft getreten.